



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Ejusd. Memoriale. N.III. Bischöfflicher Consens über einen halben von der Satdt Minden zu sollicitirenden Zollen, de Anno 1593.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

N. II.

1646.
Mart.

Der Stadt Minden Memoriale an die zu Osnabrück anwesende Abge-
sandten der Evangelischen Fürsten und Stände.

Hoch-Edel, Gestreng, Best und Hoch-gelahrten, Hoch-geehrte und Großgünsti-
ge Herren.

N. II.
Memoriale
der Stadt
Minden an
die Evangeli-
sche Gesand-
ten zu Osnab-
rück.

Denen selben mag bey jetzt vorsehenden Friedens-Tractaten, erbeischender Noth-
durfft nach, unangefügt, nicht bleiben, daß die uhralte Freye Sachsen-Stadt Min-
den, weche tempore WIDEKINDI, Ducis Saxonum & CAROLI Magni,
primi Regis Galliae, post Imperatoris Romani Augustissimi, ungefehr nach
Christi Geburt Anno 785. zum Christlichen Glauben, aus der Heidenschaft getre-
ten, und anfänglich gemeine Priester gehabt, und nachgehends regalirte Bischöffe
überkommen, alzeit, so weit ihre Stadt Botmäßigkeit sich erstreckt, in Civilibus &
Criminalibus causis, vermittelst zweyen, als des Nieder- und Obern-Stadt Gerichts,
Instantien, omnimodam Jurisdictionem mixtum & merum imperium, vel
ipsum jus gladii zu Haß und Bauch libere exerciret, in des Stiffts Hochheit,
furcas, roas, patibula aufgerichtet, die verdammte Ubelthäter, wenn sie vom
Rast nicht begnadigt worden, ad supplicium hinaus geschicket, eigene Statuta, welche
auch an Bischöflichen Cangley, Kayserlichen Cammer-Gericht und auf allen Reichs-Uni-
versitäten attendiret worden, und darnach geurtheilet wird nemime contradicente,
für vielen hundert Jahren gemacht, von Kayserlicher Majestät CAROLO
Magno den freyen gedoppelten Reichs-Adler mit der Cron, und von König WI-
DEKINDO, zween Schlüssel, zu ihren Stadt Insignien erlanget, und selbige jezo
führet, einen absonderlichen Stand des Stiffts Minden gleich dem Thum-Capitul,
und Ritterschafft repräsentiret, massen die Stadt ihr Vorum allemal durch ihren
Syndicum oder bevollmächtigten, specialiter cum reservatione jurium & pri-
vilegiorum, pecualiter sibi competentium einbringen lässet, dem pro tem-
pore Herren Bischöffen des Stiffts Minden mit keinen Collecten, Schatzungen, oder
auch subsidio Charitativo beypflichtig, auch über daß verschiedene Regalia & Pri-
vilegia, benanntlich daß Jus conducendi, vel faciendæ securitatis in civitate;
habendi Judæos, feriendi foedera & faciendi Uniones; publica pacta, Trans-
actiones, & Recessus cum Episcopo, Principibus Protestantibus, Comitibus
vicinis, Civitatibus Hanseaticis vel aliis, vocandi in patrocinium, Cli-
entelam, seu Advocatiam, quemcunque pro more Majorum libeat; eligen-
di, reformandi, deponendi Ordinarium Magistratum Civicum; consti-
tuendi ponderatorem, seu Zygotatam, qui hodie Wardin dicitur, super
moneta cusa & probanda Domini Episcopi; habendi rationem ponderum,
mensurarum, ulnarum, modiorum &c. cum concessio Pedagio, extruendi
& habendi pontem lapideum excellentem super fluvio navigabili, Wessera
dicto; exercendi omnibus modis liberam potestatem piscandi intra ripas &
fines Visurgis, Episcopatum Mindensem tangentes, & ultra; Commercia
absque præstatione Vectigalis per Episcopatum, aquis, terraque exercen-
di; tabernas Cerevisiarias & vinarias (quod ipsum Domino Episcopo, &
cæteris Clericis, in Civitate Mindensi non licet) publice & quidem priva-
tive aperiendi; jure stapulæ, seu Emporii in frumentis & tignis transvehen-
dis per triduum utendi; Accisas, Collectas & contributiones intra civita-
tem indicendi, fortalium habendi; muros, valla, fossas extruendi, fo-
dendi, Armandiam & armamentarium instruendi, militem præsidarium de-
fensive conscribendi, auctorandi, dimittendi, arresta contra forenses, sive
extraneos decernendi &c. Vermöge vieler in Archivo Mindensis Civitatis
verhandenen Kayserlichen und Bischöflichen Privilegien, Indulten, Rescripten,
Concordaten, und Verträgen, und sonstigen allen Gebräuchen und Gewohnheiten,
von so viel hundert Jahren hero erlassen, und darmit wohl versehen ist.

Eccle-

1646.
Mart.

Ecclesiastica betreffend, hat die Stadt Minden Anno 1529. wie sie in die vorher Anno 1526. angegangene Christliche Einigung, Bestand- und Verbindniß von Ihr Churfürstliche Durchlaucht Johann Friederich zu Sachsen, Landgraf Philipp zu Hessen, und andern Religions-Verwandten Ständen aufgenommen gewesen, in ihrer Stadt die Reformation angefangen, und zu St. Martin und St. Simeon wie St. Maria Kirchen, worinne die Pfarrenossen, und Stadt respective das Jus Parochiae und Dominorum gehabt, daß Exercitium Evangelicæ Religionis eingeführet, und selbiges nach ihrer Anno 1530. eigen aufgerichteter, und successu temporis verbesserter Kirchen-Ordnung continue treiben, und St. Pauli Kirchen zu einer Christlichen Schule aptiren lassen, und ob zwar gedachter Clerus secundarius, als Abt, Prior, und Convent zu St. Simeon auch Capitulum zu St. Martin an Kayserlich Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1530. super spolio (in dem der gemeine Pöbel außser Belieben und Geheiß der Stadt Obrigkeit einige der Geistlichen Mobilien weggenommen) geklagt und Ladung über den Lands-Frieden gesucht, auch Mandata de restituendo ausgebracht, so hat doch die Stadt Minden, gleich andern Religion-Ständen und Christlichen Einigungs-Verwandten, die exception recusationis iudicis in Camera dagegen eingewandt, und sich hernechst auf den zu Nürnberg Anno 1532. gemachten Fried- und Stillestand (Inhalts, daß von wegen der Religion niemand sollte angefochten werden, biß auf ein Concilium, oder so lange die Stände des Reichs ein ander Mittel solche Zweytracht hinzulegen müßten finden, worbey der Kayser befohlen, daß hinzwischen alle Gerichtliche Sachen, so der Religion halber angefangen, eingestellt, und forthin wider die protestirende keine vorgenommen werden, im Fall aber darwider etwas geschehe, dasselbe nichtig und unkräftig seyn solle, da hingegen die Protestirende Dienst und Hülffe, so auch erfolgt ist, wider den Türcken zu leisten versprochen) auch auf die Cadawanische und Wienische Verträge sich beruffen, welches doch die Camerales (ungeachtet solches Mündlichen und dergleichen Processen halber eigene Abschiekung an den Kayser CAROLUM Quintum in Italien, über das Cammer-Gerichte sich zu beschweren, abgeschicket und mandatum inhibitorium erhalten gewesen, auch die Protestantes durch absonderliche Abgesandte an Richter und Beyßigere des Cammer-Gerichts, gelinder zu gehen, Anno 1538. begehren lassen, falls aber sie auf Kayserliche Mandata mit weiteren Erkändnissen nicht einhielten ihr Gericht verworffen, auch andere Vorschafft an Erzbischoff von Maynz und den Pfalzgrafen als Unterhändlern, nochmals dem Kayser alle Sachen Umstände zuzuschreiben, geschicket) zu dero Zeit wenig bey sich gesten lassen, sondern weiter zugefahren und die Stadt Minden, so ihren Exceptionibus fori suspecti & recusationis vi Imperatoris Rescriptorum, & Recessus Imperialium beständig inhærirte, in Bannum ex contumacia erkläret, wordurch verursacht, daß Johann Friederich, Churfürst von Sachsen, und Philip Landgraf zu Hessen, in ihren und der andern sämtlichen Bunds-Verwandten Nahmen, den 13. Novembris Anno 1538. eine öffentliche Schrift in Druck ausgehen lassen, in derselben sie den ganzen Handel, was mit dem Cammer-Gerichte eßliche Jahr sürgerangen, ordentlich erzehlet, dahin schließend, weil die Cammer-Gerichte keinen Frieden erleiden müßten, und von ihnen aus rechtmäßigen Ursachen verworffen worden, nicht desto weniger dieselbe halstarrig vollführeten, und neulich die von Minden ihre Bunds-Verwandten in die Acht erkläret hätten, so ermahneten und bätchen sie alle Fürsten und Stände, daß sie dasselbige Urtheil für unbillig halten, und sich zu einigerley Gewalt nicht wöllen lassen bewegen: Dann wo das nicht geschehe, und dem Urtheil sollte nachgesetzt werden, kömten sie alsdann auch ihren Bunds-Verwandten nicht lassen unrecht thun ic. Ist weiter darauf erfolget, daß die Stadt Minden (welche unter den Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen gleich von Anfang ein Mittstand und Membrum gewesen, ihren Krieges-Rath, nebst andern Evangelischen Einigungs-Genossen im Felde mit gehalten, alle ausgeschriebene Reichs- und Convent-Tage zu Schwabach, Augspurg, Schmalkaldt, Franckfurth, Isenach, Arenstadt, Braunschweig, Goslar, Raumburg, Ulm, und andern Dertern wo nicht persönlich allemal, dennoch durch gevollmächtigte und Schreiben besuchete, und ihr Ordinarium Vorum mit gehabt) in ihrer hergebrachten possession der Kirchen und Schulen, auch liberi Exer-

1646.
Mart.

ciii

1646.
Mart.

citii Religionis geblieben, und den 28. Januar. Anno 1541. (wie die eilende Türken-Hülffe, als 2000. Pferde, und 10000. zu Fuß, zu Regensburg bewilliget, die Stadt Minden wie auch sonst allemal, laut Quitung, das ihrige præstiret) die suspensio Banni über die Stadt Minden von Kayserlicher Majestät FERDINANDO specificirte erkannt und publiciret, wie imgleichen damals die Protestirende Churfürsten und Stände den Reichs-Abschied de Anno 1541. zu Regensburg nicht unterschreiben wollen, biß CAROLUS V. Römischer Kayser auf der Augspurgischen Confession und Religion verwandten Stände Vortrag und unterthänigste Bitte, eine abgesonderliche Declaration heraus gegeben, dieses Inhalts: daß der Reichs-Abschied von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen mit verstanden werden solle, und in allerwege, daß sie die nothdürfftigen Ministerien und Schulen, die sie vormahls bestellt haben, nachmahls, ungeachtet wes Religion sie seyn, bestellen und versehen möchten; imgleichen, daß der Articulus von der Augspurgischen Religion meldend, von andern Sachen so dero anhängig, außershalb der Religion mit verstanden würde, wie dann solche Declaration im Churfürstlich-Sächsischen Evangelischen Archivo zu finden seyn wird.

Welchem allen die Stadt Minden getrauet, und nichts desto weniger auf Kayserlicher Majestät CAROLI V. vor alle und jede Mediat- und Immediat Augspurgischer Confession und Religion Verwandte Stände, sub dato Brüssel in Brabant, den 6. Decembris Anno 1543. gnädigst ausgegebenen Geleits-Brief, auf nächstfolgenden Reichs-Tag zu Speyer, als ein Evangelischer Stand, nebst andern ihre Nothdürfft vorbringen lassen, und bey den gemeinen Evangelischen Handlungen in consilio & ope ferenda verblieben, auch erhalten, daß in den Reichs-Abschied, Speyer de Anno 1544. ausdrücklich dieser §. gesetzt: Und sollen die Goslarische und Mindische Aicht, laut Unser und Unsers lieben Bruders, des Römischen Königes Bewilligung, suspendiret seyn und bleiben etc. Wornach aber bemeldte Stadt Minden in Anno 1547. wie vorigen 1546. Jahrs Churfürst Johann Friedrich gefangen worden, und die Kayserliche Catholische Armée in Nieder-Sachsen kommen, unter andern belagert, aber durch getroffenen Accord bey Kayserlicher Majestät, gegen Darlegung 6000. Reichs-Thaler, gänzlich außgesöhnet worden, also, daß ihnen das freye Exercitium Religionis, und die obbemeldte Kirchen und Schulen nicht abgenommen und dem Clero secundario nicht restituirer, sondern die Stadt dabey allerdings vor wie nach und nach wie vor geruhig gelassen worden. Und ob zwar Clerus secundarius noch nicht acquiesciren können, sondern Anno 1548. den 15. Martii am Kayserlichen Hofe, da sonst die Sache am Speyerischen Cammer-Gerichte von ihnen anhängig gemachet gewesen, per sub- & obreptionem so viel erhalten, daß in eventum non factæ partitionis, obgedachte suspensio Banni cassirer werden sollte, auch soviel damit bey der Stadt Minden gewürcket, daß alles dasjenige, was an weggenommenen Mobilien bey den Bürgern oder sonst ausgespühret werden können, den Geistlichen laut ihrer Quitung restituirer worden, massen auch die erste am 19. Mart. Anno 1537. in Camera gefällere Restitutor-Urtheil, ausdrücklich allein von der Restitucion der Mobilien, so viel deren noch verhanden, redet.

So muß dennoch diese ganze Sache folgendes durch den am 2. Augusti Anno 1552. zu Passau gemachten Vertrag, so auf der Evangelischen Mitvereinigungs-Verwandten, worunter Minden begriffen, Ratification gesetzt, und den am 25. Sept. Anno 1555. publicirten Religions-Frieden, sonderlich auch krafft der, vorhero den 24. ejusdem auf die Evangelische Mediat-Ritterschafft und Städte extendirte Declaration FERDINANDI I. billig versichert seyn und bleiben, wie dann auch die Stadt Minden, ungeachtet der Clerus secundarius Anno 1573. und 1579. sub specie & prætextu non factæ plenariæ restitutionis, neue Execution machiniret, und viele, oft vorgewesene gütsche Handlungen sich zer schlagen, bey der Possion bemeldter Kirchen und Schulen, auch Exercitio Religionis, vermittelst Veruff und selbst-eigener Besalarung der Herren Prediger, Bestellung der Kirchen-Räthe,
Zweyter Theil. T t t t Dia-

1646.
Mart.

1646.
Mart.

Diaconen, Küstern und andern Dienern, in Predigen, Administration der hochwürdigen Sacramenten, adhibirung Christlicher Ceremonien, und Abwendung allerhand Aergernissen, wozu die Stadt Minden ihre eigene Geistliche Ordnung und Convent bestellet, unter allen Catholischen Bischöffen, deren Zeit der Reformation hero fünfß an der Zahl gewesen, numehro in das 117. Jahr sich erhalten: Unterdesfen aber erfahren und verspühren müssen, daß zu gelegener Zeit (als die Stadt Minden bey Königlich-Dännemärckischen Feld-Zuge Anno 1625. auf inständiges Anhalten und Begehren des Kayserlichen Generals, Grafen Johann Tzerlasß von Tilly, zu Bezeigung dero unterthänigsten Gehorsam gegen Kayserliche Majestät, jedoch auf vorher unter Hand und Pitschafft de dato Wintheim den 22. August. Anno 1625. von wegen Kayserlicher Majestät und in dero Nahmen heraus gegebenen Capitulations-Revers dieses Inhalts: „daß durch solche Besatzung die Stadt Minden, und alle „dero Bürgere und Einwohner mit nichten in ihrer Religion und Glaubens öffent- „lichem Exercitio ungeänderter Augspurgischer Confession, oder auch ihrer Stadt „Frei- und Gerechtigkeit, oder ihren Commerciën und bürgerlichen Nahrung, viel- „weniger an Leib, Haab und Guth sölten gehindert, beeinträchtigt, oder gekränkct, „sondern allen ungehindert, wie sie dessen jeko in Besiß, gelassen und dabey vertreten „werden: c. eine Kayserliche Guarnison gehabt) der Clerus Secundarius sibi oportune vigilando am Kayserlichen Hofe ihre Sache wieder eingebracht, und per sub- & obreptionem alsobald am 21. Julii Anno 1627. ein Mandatum pro restituendis & reparandis ablatis, cum termino duorum Mensium erhalten, deswegen Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Johann George, wegen der Evangelischen Einungs-Verwandniß, sub dato 1. Novembr. 1627. an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. wohlgegründete und bewegliche Intercessionales abgeben, und die Stadt Minden darneben anderwärtsige Remonstrations unterthänigst thun lassen; nichts destoweniger aber Clerus Secundarius sub dato Wien den 22. Junii (wie am 6. Martii kurz vorher das allgemeine Kayserliche Edict heraus kommen war) Anno 1629. plane inscio Magistratu Mindensi, eine Special-Commission ad exequendum wider die Stadt Minden, auf Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischoff zu Osnabrück, und Herrn Johann von Ham, Kayserlicher Majestät und Reichs-Hof-Rath, sub- & obreptie ausgebracht, welche ansehnliche Herren Commissarii ungesäumt den 11. Septembr. ejusdem anni einen Ehrendeszen-Rath und ganze Regierung der Stadt Minden, auf den Gräfflichen Schomburgischen Hof, morgens um 8. Uhr kommen lassen, und nach abgelegter Proposition geschwinde folgendes Tages am 12. Septembr. auf das, den 21. Julii Anno 1627. von Römisch-Kayserlicher Majestät ad mala narrata impetrites Mandat (ohneachtet selbiges von der Stadt Minden den 27. Novembr. ejusdem anni, mit Anführung der von Clero Secundario vorseßlich, und mit besonderm Fleiß verschwiegener, am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte befangener litis-pendenz, allerunterthänigster und schuldigster Gebühr nach, an Ihro Kayserliche Majestät beantwortet, und Dero gnädigste Resolution erwartet worden) fortgefahren, und dem Clero Secundario erstlich beyde Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Martin und S. Simeon angewiesen und eingeräumt, deswegen E. E. Rath und Evangelische Gemeinheit zu Minden genöthiget und eingespannet worden, ihren Gottesdienst in den übergebliebenen St. Marien Pfarr- und St. Pauliner Schul-Kirchen zu halten.

1646.
Mart.

Wobey es Clerus Secundarius noch nicht gelassen, sondern weiter practiciret, daß die Herren Kayserlichen Commissarii zugleich auf Restitution oder Geltung der prätenste abgenommenen Mobilien aufs neue hart gedrungen, dagegen an Raths Seiten facta paritio & restitutio allegiret, und daß auf ein mehrers vom Clero keine probatio vorgebracht sey, welches doch nichts helfen, weniger geachtet werden wollen, derhalben die Stadt Minden genöthiget, an Ihro Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. ihren Syndicum, Herrn Heinrich Grafen, beyder Rechten Doctorem, und Secretarium Henricum Koffeden, nach Regenspurg abzuordnen, welche dann auf Communication und Intercession beyder Häuser, Braunschweig und

1646.
Mart.

und Lüneburg, auch sonderlich Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, und Gräflichen Gnaden, Herrn General-Lieutenant Tilly, (wider dessen am besagten 20. Augusti Anno 1625. verschriebene Capitulation und ausgestellten Revers, auch wider Ihre Kayserlichen Majestät respective den 24. Mart. und 12. auch 30. Augusti Anno 1627. gnädigst ertheilte Auream Bullam, Salvam Guardiam und perpetuum Caesareum Protectorium selbst, diese Proceduren von Clero Secundario practiciret und secundiret worden) ertheilte Vorschreiben, vermeynet, die Sache in krafft deren, an Seiten der Evangelischen Einnungs- und Religions- Ständen erhaltenen Reichs-Abschieden, Declarationen und Decreten gänzlich aufgehoben zu erlangen, gleichwol aber zu der Zeit rebus ita in Imperio itantibus am Kayserlichen Hofe nichts mehr erhalten können, als daß sub dato den 8. Febr. Anno 1630. Ihre Kayserliche Majestät an die Herren Commissarien per Decretum geschrieben, es sollte bey der Reformation oder Restitution, so Clero geschehen, verbleiben, in puncto liquidationis ablatorum aber, die Commissio suspendiret seyn.

1646.
Mart.

Und gleichwie nun nulla calamitas sola zu seyn pfeget, so hat sich darauf weiter zugetragen, daß die Jesuiten das weltliche freye adeliche Jungfern-Stift, in der Stadt Minden an St. Marien-Kirchen belegen, ausgebeten, und dadurch gemeldte Kirchen auch dahin zu sich ziehen wollen, massen sie durch Ihre Fürstliche Gnaden, Franz Wilhelms von Wartenberg, Bischoffen zu Osnabrück, und Herrn Dietrichen von Blettenberg, Thum-Probst zu Paderborn, Commissarien subdelegatos, Herrn Weyel, Bischoff zu Paderborn, Johann Pelfing, S. S. Theologiae Doctorem, und Herrn Doctor Christoph Vohausen, Catholischen Bürgermeistern und Syndicum der Stadt Osnabrück, die benannte Mindische Pfarr-Kirchen ad D. Mariam, mit Zuziehung militärischer Hülffe und Beystand des Herrn Commandanten, Grafen von Gronsfeld, sich einthun lassen, ungeachtet daß auf beschenes Begehren, diese letzte Kayserliche Commission E. C. Rath der Stadt Minden, oder jemand anders nicht vorgezeiget, weniger attendiret, daß den Herren subdelegirten remonstriret worden, welchergestalt diese Mindische Pfarr-Kirchen zu St. Marien auf der Stadt Grund und Boden erbauet, und daselbst über zweyhundert Jahr, ehe und bedor das Jungfern-Closter zu unser Lieben Frauen Anno Christi 1208. von Todtenhausen ab, und in Minden transferiret worden, da gestanden, und obwol die Jungfern zu dero Zeit, wie eine Religion, und einerley Ceremonien gewesen, in die Stadt-Kirche mitgegangen, so wäre doch das Dominium dem Kirchspiel plenarie geblieben, auch der Thurm von den vornehmsten Geschlechtern der Bürgerschaft nachgehends an die Kirche gebauet, und ohne Zuthun der Stifts-Jungfern (gleich selbige, wie sie einmals von dem Kirchspiel um eine freye, willige Zuseuer begrüßet, öffentlich dawider protestiret, und sich bedungen, zu einigen Gebäud- oder Besserungs-Kosten nicht gehalten zu seyn,) das Kirchen-Gebäud erhalten, und Diener für sich salariret worden, wie annoch geschiehet.

Bev welcher Abnahm und Versperrung der Mindischen Pfarr-Kirchen, nachgehends, wie Ihre Fürstliche Gnaden Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischoff zu Osnabrück, auch als Bischoff zu Minden, den 17. Julii Anno 1632. seinen Einzug zu Minden gehabt, so lange, biß die Stadt von Ihre Fürstlichen Gnaden Herzog Georg, zu Braunschweig und Lüneburg den 30. Julii Anno 1634. belagert, und den 17. Novembr. ejusdem anni mit Accord erobert worden, es verbleiben. Nach der Kayserlichen Auszug aber, so den 12. Novembr. Anno 1634. geschehen, haben hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden den 17. ejusdem die verschlossene drey Stadt-Pfarr-Kirchen wieder eröffnen, und coram Notario & Testibus der Evangelischen Gemeinheit daselbst restituiren lassen: immassen die Pfarr-Genossen selbige anjeho besitzen, und von dem Clero Secundario und jedermännlichen darbey billig zu lassen seyn, in mehrerm Betracht, daß nicht allein den Pfarr-Genossen an selbiger Kirchen, respective das Dominium und Jus parochiae zuständig, und sie, ohne Zuthun oder Abgang des Cleri Intraden und Präbenden, ihre Prediger und Kirchen-Diener salariren, auch die Kirchen in Bau und Besserung halten, sondern auch

Zweyter Theil.

L t t t 2

der

1646.
Mart.

der Clerus Secundarius, so in geringer Anzahl bestehet, ohne das neben dem herrlichen Thum, zwey schöne ausgebaute Elbster und St. Johannis-Kirchen (so bereits zu stehen, und darinnen nicht geprediget wird) zu ihrem Gottesdienst zu gebrauchen haben. Ingleichen über das, die Stadt und Gemeinheit zu Minden um den Clerum Secundarium solche Zundthigung nicht verdienet, nachdem sie, Gemeinheit, die unaussprechliche Kriegs-Einquartirung und Contributions-Last nunmehr 21. Jahr lang über sich allein gehen, und Clerum, (wiewol ein anders leicht zu erhalten gewesen, auch bereits der Kayserliche General-Lieutenant Tilli, solches in seiner Capitulation bewilliget, und ohne das Rechts, quod tempore extremae necessitatis nullum privilegium immunitatis etiam in Ecclesiasticis personis attendatur) darunter nicht beschwehren lassen, und noch darzu den Geistlichen ihre jährliche Zins, Korn, Pachte und Schulde, da nur immermehr Mittel übrig gewesen, entrichtet, auch ihnen darzu von der Stadt Obrigkeiten jedesmahl, wann es gefordert, verhoffen worden.

1646.
Mart.

Dahingegen aber widerlich verspüret, daß die Geistlichen, wider alles Herkommen und Gebrauch, a sacessione honorum Emphyteuticorum auch Theil- und Pacht-Ländereyen, die Collaterales agnatos zu excludiren, und die Succession allein in linea descendenti zu verstehen, auch contractum Emphyteuticum in simplicem conventionem locati conducti zu immutiren, und ferner die armen Bürger, so bey diesen beschwehrlichen Kriegs-Zeiten allerdings ihre Pacht- und Land-Zinse nicht entrichtet, und zuweilen die Meyerstättische Pacht- und Theil-Länderey, salvo Domini directi Canone, aus Noth an andere Leute versetzet, und veralieniret haben möchten, darab und deshalben stricto Jure der Länderey ganz zu priviren und zu entsetzen Gedancken tragen. Durch welche Invention die Geistlichkeit in kurzen Jahren, die meisten Ländereyen um ganz Minden her an sich ziehen, und die ausgemergelte Bürgerschaft daselbst in äußersten Schaden und Verderb setzen würde, auch nicht unzeitig zu besorgen ist, daß künfftig von einem oder andern, der Stadt Minden mehr Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis zugezogen werden möchten. Derothalben ist Bürgermeister und Rath, Vierzig und sämtlicher Gemeinheit der Stadt Minden, dienst- und flehentliche Bitte, die hochansehnliche Fürstliche und Städtische Herren Abgesandten geruhen, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten (worzu der Allerhöchste Gott seinen Segen und allmächtigen Beystand, auch glücklichen Ausschlag gnädigst geben wolle) ihrer groß-günstig eingedenk zu seyn, und vermittelst habender Direction und Commission, der Stadt Minden Suchen, nicht allein ad Acta publica zu bringen und aufs gemeine Protocoll zu nehmen, sondern das Werk auch dahin zu dirigiren und mit zu verabscheiden, daß die Stadt Minden, wo nicht durch special Neben-Recess, dennoch expressis verbis & nominatim in künfftigen Friedens-Schluss gesetzt, und ihrer Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis versichert werde, wo möglich auf folgende Maße und Weise:

IN ECCLESIASTICIS.

1) Daß die Stadt und Evangelische Gemeinheit zu Minden bey dem Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, und allen in Gebrauch habenden Kirchen, benanntlich St. Martini, Mariae und Simeonis, wie auch Stadt-Schulen und St. Pauli Kirchen, Sepulturen, samt allen und jeden Juribus, ritibus, & ordinationibus Ecclesiasticis, wie sie selbige vor und nach dem Passauischen Vertrag, auch Religions-Frieden, stets hergebracht, und deren Anno 1618. in Besiß gewesen und annoch seyn, in perpetuum geruhig gelassen, und alles was darwider hiebedor attentiret, gehandelt und erkannt, auch was Clerus Secundarius prætendiret, und am Kayserlichen Hofe oder Cammer-Gerichte in litispendentia annoch befangen ist, in kraft des letzten gemeinen Friedens-Schlusses und bewilligter General Amnestiae gänglich cassiret, aufgeruffen und abgethan seyn und bleiben solle.

IN

1646.
Mart.

IN POLITICIS.

1646.
Mart.

2) Der Stadt Minden samt den angehörigen Suburbien und Vorstädten civillem, & criminalem Jurisdictionem, duas instantias, Regalia, Privilegia, Statuta, Consuetudines, Immunitates, Receptus, Uniones, Pacta Conventa, Transactiones, antiquum & multis retro Seculis consuetum homagiale Juramentum, acquisitum, pedagium, Calendarium Julianum, Jus stapulae & quævis alia Jura, welche die Stadt Minden, von und mit verschiedenen Kayserlichen Kayserlichen Majestäten Majestäten, Chur-Fürsten, Bischöffen, Grafen, Herren und benachbarten, respectiv erlanget, hergebracht, besessen, gebraucht und gehalten, oder noch ins künftige zu gebrauchen und zu halten befugt, gleichsam durch den allgemeinen neuen Friedens-Schluss confirmiret und erneuert, immerdar frey, ungekräncket, ganz ungeändert, ungeschmälert und unangefochten zu lassen, auch was dawider in vorigen Jahren der Stadt Minden angemuthet, gehandelt, vorgenommen und de facto neuerlich eingeführet, vor irrig, nichtig und unpräjudicial zu halten und zu erklären.

3) Daß die Herren Geistlichen, wann keine Erben in linea descendenti vorhanden, die nächsten Auerwandten und Blutsfreunde in linea collateralis, a successione bonorum Emphyteuticorum, Theil-Pfacht-oder Zins-Ländereyen, nicht excludiren, sondern gegen Erlegung der gewöhnlichen Pfacht oder Zinsen, gleich den descendentibus hæreditibus billig darbey gelassen, auch im Fall bey diesen Kriegezeiten, etwa ein Bürger aus Noth dergleichen Länderey, salvo Canone Domini directi, andern versetzet und alieniret, oder justo tempore den Canonem allemahl nicht entrichtet haben möchte, deswegen seines utilis domini nicht priviret, vielmehr solche Länderey und Güter in contractum locationis & conductionis pure transferiret und verändert werden.

4) Die Stadt Minden mit ihren Vorstädten in vorige Libertät, so sie für Annum 1618. gehabt, völig zu restituiren, und E. C. Rath und gesamte Regierung, die Stadt-Schlüssel und Bestung, wie sie jetzt in Wällen, Gräben, Boll- und Aussenwercken bezirket und verfaßt ist, cum omni jure & jurisdictione bey künftiger Ausfühung der Guarnison zu überliefern und einzuräumen, auch nicht zu gestatten, daß einig Præsidium, ausserhalb so der Rath selbst halten wird, allda gelassen, oder aufs neue eingeführet werde.

5) Bey künftiger Abfühung der Mindischen Guarnison nicht allein die Stadt mit Geldschagung, Exaction, einigen Recompens oder Nachsteuer, oder wie sonst die Imposten seyn oder heißen möchten, nicht zu beschwehren, sondern sie damit gänzlich zu verschonen, auch die Geschütze, samt der Ammunition, so daselbst bey dero militairischen Einzug gefunden, und der Stadt Minden zugehörig, auch noch etwa befindlich, ob schon deren theils umgegossen, und mit andern Wappen gezeichnet seyn, allda in der Bestung zu der Stadt Defension zu lassen, ingleichen an statt der an andere Dertter abgeführten Mindischen Geschütze andere wieder zu geben.

6) Und dann lestens, weiln die Stadt Minden, bey der, sowol von Kayserlicher als auch Königlich-Schwedischer Majestät Majestät, nunmehr ins 21. Jahr eingehabten starcken Guarnison, durch die unaussprechliche schwehre Einquartirung und Contributionen, auch ausgestandener Belagerung, dermassen in Schulden-Last gerathen, und ihre Bürger also verarmet, daß unmöglich scheint, künftig Hand und Siegel zu redimiren, und die vielen Creditores zu bezahlen, auch die Bestung und steinern Brücken über die Weser, so nicht allein Westphalen und Nieder-Sachsen, sondern gleich dem Römischen Reich selbst und allen commercirenden Leuten dienet, im Bau und Besserung zu erhalten, dasern kein extraordinarium remedium, vel gratiale aliquod à Superioribus bewilliget und concediret wird: So bittet E. C. Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Minden, dienst- und freundlich, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs für sie dahin möglichst

1646.

Mart.

Lit. A.

lichst zu intercediren, auch selbst mit zu bewilligen und nachzugeben, daß der Stadt Minden ein vödliger Zoll, massen weyland Bischoff *Antonius* Anno 1593. eventualiter einen halben concediret und gleich dafür intercediret, wie Beilage sub Lit. A. ausweist, in ihrer Stadt an der Weser zu heben, und zu nöthigen Stadt-Ausgaben einzunehmen, gnädigst und gnädig per Privilegium speciale conferiret und zugelassen werden möge.

1646.

Mart.

Solche grosse Willfahung, Assistenz und Hülffe zu demeriren, und nach Möglichkeit um jedweden zu verschulden, bleiben von Herzen willig und begierig, nächst Empfehlung Gottes,

Eurer Hoch-Edlen Gestrengen und Hochgeehrten Herrlichkeiten

dienstwillige

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Stadt Minden.

Subadj. A.

Dictat. d. 9. April.

1646.

Bischöflicher Consens, daß die Stadt Minden um einen halben Zollen am Kayserlichen Hofe sollicitiren möge.

Wir Anthon von Gottes Gnaden Confirmirter Bischoff des Stiffts Minden, des hohen Erg-Stiffts Edlin, Thum-Dechant und Archidiaconus, Thum-Probst zu Hildesheim, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sterneberg, Herr zu Gehmen u. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und unsere Nachkommen und jedermänniglich, daß die Erbare und Wohlweise, unsere Untersassen und liebe getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, Uns unterthänig zu erkennen geben lassen, was gestalt sie nun lange geraume Jahre hero, die Weser-Brücken mit grossen und ihnen hinführo fast unträgtlichen Unkosten, bauen, bessern und unterhalten müsten, wie sie dann noch jetzt, als Wir augenscheinlich selbst gesehen, das angefangene Gebäude, ohne grosse Beschwehrung nicht vollführen können, sowohl den benachbarten Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, als diesem Unserm Stifft und Männiglichem, zu allgemeinen Nutz und Besten; zu dessen Erleichterung sie bedacht wären, bey der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allernädigsten Herrn, auch andern Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, und wor es nöthig, unterthänigste, unterthänige und dienstliche Ansuchung zu thun, daß höchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät, auch Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden, ihnen einen halben Zollen, gleich unserm Zollen zum Berge auf dem Weser-Strom gnädigst und gnädiglich geben und vergönnen möchten, haben Uns deshalb unterthänig angelanget, Wir als der Ordinarius und Landes-Fürst möchten für Uns und unser Stifft in Gnaden drein willigen und sie darin befördern.

Wenn Uns nun, dieselbe ihre Beschwehrung, so sie bereits ertragen müssen, bekandt, und aufm Augenschein beruhet, und Wir unsere Unterthanen zum allgemeinen Nutz gerne befördert sehen; Als haben Wir wohlbedachten Muths, und ex certa scientia unsern Consens gnädig darzu geben; Thun dasselbe krafft dieses Briefes, dergestalt, wosferne bey der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, sie diese Begnadigung und Bewilligung erlangen können, daß Wir jetzt alsdann und dann als jetzt, vollkommenlich darein verrilligt haben wollen, daß sie denselben halben Zollen, nach der Zoll-Rollen, als Wir zu unserm Hauff Berge haben, heben und aufnehmen mögen, gleichwol mit dem Bescheide, daß Uns dieser unser Consens an unsern habenden Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch Uns und unser Stiffts Eingefessenen ohne Schaden seyn und bleiben solle. Verpflichten Uns auch, daß Wir höchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät, unserm Allernädigsten Herrn, auch alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, und welche sonst nöthig seyn

1646. seyn wollen, unterthänigst, dienst- und schriftlich ersuchen wollen, daß Ihre Königlich-
 Mart. Kayserliche Majestät und Ihre Liebden sich allergnädigst, gnädig und gutwil-
 lig erzeigen wollen, bemeldten unsern Unterthenen den gedachten halben Zollen zu ge-
 statten und zu willigen, ohne Befehde.

1646.
 Mart.

Desßen Wir zu Urfund diesen Brief mit eigen Handen unterschrieben und mit unserm anhangenden Pontifical-Inselgel befestigen lassen. Der gegeben ist auf Unserm Hause Berge, den ein und zwanzigsten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Christi unserß Herrn und Seeligmachers Geburth, ein tausend fünff hundert und im drey und neunzigsten.

(L. S.) *Subscriptum erat*

ANTONIUS, Confirmatus Episcopus Mindensis.

Hanc Copiam cum vero suo Originali verbotenus concordare, attestatur Leonhardus a Bippen, Camerae Imperialis immatriculatus Notarius.

Summarischer Inhalt

des

Achtzehenden Buchs.

- §. I. *Re- & Correlationes* der sämtlichen drey Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responiones und der Cronen Repliquen: N. I. *Protocollum Sessiois* XXIII. über die Fürstliche *Correlation* der II. III. und IV. Classe. N. II. *Formalia* der Fürstlichen *Correlation*.
- II. *Sessio* XXIV. worin über das Project der Fürstlichen *Correlation* ad Classen II. III. & IV. *moneret* worden.
- III. *Solenne Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Sessio* XXV. der Re- und *Correlation* in pleno. N. II. *Churfürstliche Correlation* über alle IV. Classes. N. III. *Chur-Brandenburgische XII. Vota* zu Münster und Osnabrück abgelegt.
- IV. *Continuation* der solennen *Correlation* bey allen drey Reichs-Collegiis. N. I. *Correlatio* des *Städtischen-Raths* über der Cronen Repliquen. Num. II. *Sessio* XXVI. über die continuirte Re- und *Correlation*. N. III. *Des Evangelischen Fürsten-Raths Bedencken* in puncto *Commerciorum*.
- §. V. Die sämtliche *Bedencken* der drey Reichs-Räthe werden, als ein Reichs-Gutachten, den Kayserlichen Abgesandten eingeliefert: *Prooemium* bey solcher Übergebung.
- VI. *Sessio* XXVII. 1) über die *Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis*: 2) über *Marggraf Christian Wilhelms Aliment-Gelder* aus dem *Magdeburgischen*: 3) über des *Cammer-Gerichts* *Unterhalt*. N. I. *Fürstlich Zessen-Casselsche* neue *Postulata* puncto *Satisfaktionis*. N. II. *Protocollum* gedachter *Sessiois* XXVII. N. III. *Der sämtlichen Reichs-Scändischen Gesandten* zu Münster und Osnabrück *Schreiben* an Ihre *Kayserliche Majestät*, *Marggraf Christian Wilhelms Alimentations-Gelder* aus dem *Erz-Stift* *Magdeburg*, betreffend. N. IV. *Eorundem Schreiben* an *Herzog Augustum* zu *Sachsen* etc. in eadem *causa*. Item N. V. *Eorundem Schreiben* an *Marggraf Christian Wilhelm* zu *Brandenburg*.

Achtze: